



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe**

**Führer, Georg Ferdinand**

**Lemgo, 1804**

§. 190. Bierbrauereyen, Brennerereyen und sonstige Handlungs-Gewerbe

**urn:nbn:de:hbz:466:1-9172**

gen, will ich mich nicht weiter ausbreiten, sondern solches einer eigenen Schrift vorbehalten.

§. 190. Bierbrauereyen, Brenne-  
reynen und sonstige Handlungsgewerbe  
auf dem Lande hängen lediglich von der Rentkam-  
mer ab, und die darüber erteilten Concessionen  
beschränken nicht die polizeylichen Verfügungen, die  
nach den Verhältnissen der Zeit und Umstände nö-  
thig befunden werden.

Wegen der deswegen etwa erteilten Privi-  
legien ist aber in der Verordnung vom 2ten April  
1748 nach dem damaligen Regierungsantritte des  
in Gott ruhenden regierenden Grafen Simon Au-  
gust festgesetzt worden, daß solche producirt und  
um deren Bestätigungen nachgesucht werden sollen.

§. 191. In Ansehung der Curatel  
für Rasende, Blödsinnige, Verschwender, Taus-  
che und Stumme enthält die Vormundschafts-  
ordnung die nöthigen Vorschriften; in Ansehung  
der Abwesenden aber die vom 22. May 1786  
§. 1., welche von den Aemtern gleichfalls beachtet  
werden müssen.

### 5. Capitel.

§. 192. Jede dienstfähige, ledige  
Manns- und Frauensperson gemeinen  
Standes, die zwar noch Altern hat, von diesen  
aber zu ihrer eigenen Haus- oder Nahrungsarbeit  
nicht gebraucht wird und dennoch bey denselben zum  
Gewinnste eigener Nahrung bleibt, oder diesen bey  
andern eingehueert sucht, eben so wie diejenigen,  
wel-